

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

J.C. Dekker BV · Geertruidenberg · Handelskammer 18046886

ARTIKEL 1 | Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge des Verkäufers: J.C. Dekker BV mit satzungsmäßigem Sitz in Geertruidenberg, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 18046886. Abweichende Bedingungen können die Parteien nur schriftlich vereinbaren.
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden vom Verkäufer ausdrücklich zurückgewiesen und gelten nur, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen.

ARTIKEL 2 | Angebote und Verträge

- a. Alle Angebote des Verkäufers, gleich in welcher Form, sind freibleibend.
- b. Angaben und Spezifikationen des Verkäufers zu Abmessungen, Kapazität, Leistung oder Ergebnissen, die in Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, offiziellen Listen, Werbematerialien, auf Websites usw. enthalten sind, sind nur annähernd und für den Verkäufer nicht verbindlich.
- c. Der Verkäufer ist berechtigt, bei oder nach Vertragsabschluss und vor der Ausführung vom Käufer eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.

ARTIKEL 3 | Preis

- a. Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich Transport- und Versicherungskosten.
- b. Solange die Lieferung der Waren nicht erfolgt ist, behält sich der Verkäufer das Recht vor, preiserhöhende Faktoren an den Käufer weiterzugeben, auch wenn die Preiserhöhung zum Zeitpunkt des Angebots und/oder der Bestätigung vorhersehbar war. Dies alles unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Solange die Lieferung der Waren nicht erfolgt ist, gehen Preiserhöhungen aufgrund von Schwankungen und Änderungen des Wechselkurses zwischen dem Euro und anderen Währungen, in denen eine Zahlung im Zusammenhang mit der Lieferung zu leisten ist, zu Lasten des Käufers.
- d. Der Preis gilt ausschließlich für die im Vertrag spezifizierten Waren und/oder Dienstleistungen. Darüber hinaus gelieferte Waren werden gesondert berechnet.

ARTIKEL 4 | Lieferung und Gefahrübergang

- a. Die Lieferfrist beginnt erst, nachdem der Verkäufer alle für die Lieferung erforderlichen Angaben erhalten hat.
- b. Die angegebene Lieferfrist gilt niemals als Fixtermin, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- c. Werden zwischenzeitlich Änderungen am Vertrag vorgenommen oder verzögert sich die Ausführung des Vertrags aufgrund von Umständen, die dem Käufer zuzurechnen sind, kann die Lieferfrist um die Dauer dieser Verzögerung verlängert werden.

- d. Lieferort ist das vom Verkäufer bestimmte Lager.
- e. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Käufer die Gefahr für die Waren. Der Käufer hat für die Versicherung der Waren zu sorgen.
- f. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist der Verkäufer zunächst schriftlich in Verzug zu setzen.

ARTIKEL 5 | Zahlung

- a. Alle Zahlungen sind bar bei Lieferung, ohne Abzug oder Aufrechnung, in den Geschäftsräumen des Verkäufers oder auf ein vom Verkäufer anzugebendes Bank- oder Girokonto zu leisten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- b. Bei verspäteter oder unvollständiger Erfüllung durch den Verkäufer wird die Zahlungspflicht des Käufers nicht ausgesetzt, mit der Maßgabe, dass der Verkäufer im Falle einer Vertragsauflösung wegen höherer Gewalt gemäß Artikel 11 den vom Käufer bereits gezahlten Teil des Kaufpreises zurückzahlt.
- c. Solange der Käufer den von ihm geschuldeten Kaufpreis nicht bezahlt hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags zu verlangen.
- d. Erfolgt die Zahlung nicht bei Lieferung bzw. nicht zum anderweitig vereinbarten Fälligkeitstermin, so ist der Käufer kraft Gesetzes, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, verpflichtet, ab dem Fälligkeitstermin auf den noch geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 2,5 % über dem Wechseldiskontsatz der De Nederlandsche Bank zu zahlen, unbeschadet weiterer Rechte des Verkäufers, einschließlich des Rechts auf Erstattung aller auf die Forderung entfallenden außergerichtlichen Inkassokosten in Höhe von mindestens 10 % des einzuziehenden Betrags, mindestens jedoch EUR 500,00, ausgenommen und zuzüglich etwaiger Gerichtskosten.

ARTIKEL 6 | Tilgungsreihenfolge

Zahlungen des Käufers dienen zunächst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der am längsten offenstehenden fälligen Rechnungen, auch wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

ARTIKEL 7 | Aufrechnung

Der Verkäufer ist berechtigt, die aus dem Vertrag geschuldeten Beträge mit den Beträgen aufzurechnen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet oder schulden wird.

ARTIKEL 8 | Eigentumsvorbehalt

- a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen an den Käufer gelieferten Waren, die auf Rechnung und Gefahr des Käufers gehen, vor, bis alle Beträge vollständig bezahlt sind, die der Käufer für die aufgrund des Vertrags gelieferten oder zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Arbeiten schuldet, sowie die Forderungen wegen Nichterfüllung dieses oder ähnlicher Verträge durch den Käufer, einschließlich Zinsen und Inkassokosten.

- b. Der Käufer und/oder seine Erfüllungsgehilfen haben dabei die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die im vorstehenden Absatz genannten Waren von den übrigen in seinem Betrieb befindlichen Waren zu trennen und getrennt zu halten. Zu diesem Zweck hat der Käufer die im ersten Absatz genannten Waren in jedem Fall so gesondert zu lagern und/oder zu kennzeichnen, dass sie für Dritte leicht als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer oder dessen Bevollmächtigtem jederzeit freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich die vom Verkäufer gelieferten Waren befinden.
- c. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und versichert zu halten.
- d. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren gemäß dem ersten Absatz nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist es dem Käufer nicht gestattet, die Waren zu verkaufen und/oder zu verpfänden oder sie in irgendeiner Weise aus seinem Betrieb zu entfernen.
- e. Macht der Verkäufer von dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch, ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Waren auf Verlangen unverzüglich und kostenlos in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Käufers zu bringen.

ARTIKEL 9 | Sicherheiten

- a. Wenn der Verkäufer dies wünscht, ist der Käufer jederzeit verpflichtet, entweder den Kaufpreis ganz oder teilweise im Voraus zu zahlen oder eine nach Auffassung des Verkäufers ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer zu leisten.
- b. Umstände, die dem Verkäufer nach Vertragsabschluss bekannt werden und die nach Auffassung des Verkäufers die Kreditwürdigkeit des Käufers ungünstig beeinflussen, machen die Forderung gegen den Käufer sofort fällig; der Verkäufer ist dann berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen oder die Bestimmung von Absatz a dieses Artikels anzuwenden.

ARTIKEL 10 | Gewährleistung und Haftung

- a. Der Käufer übernimmt die gekauften Waren in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Lieferung befinden, ohne weitere Prüfung und ohne jegliche Freistellung oder Gewährleistung hinsichtlich offener oder verdeckter Mängel oder Beschädigungen.
- b. Der Verkäufer ist in keinem Fall verpflichtet, Ersatz für Schäden jeglicher Art zu leisten, die durch die Verwendung der gelieferten Waren oder durch deren Ungeeignetheit für den Zweck, für den der Käufer sie erworben hat, entstanden sind oder verursacht wurden.
- c. Die bloße Annahme der gelieferten Waren durch den Käufer oder in dessen Namen stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen des Käufers und/oder Dritter auf Schadensersatz frei, unabhängig davon, ob der Schaden durch Herstellungs- oder Zusammensetzungsfehler oder durch eine andere Ursache entstanden ist.

ARTIKEL 11 | Höhere Gewalt

- a. Als höhere Gewalt gelten Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers oder ohne Verschulden des Verkäufers, auch wenn sie vorhersehbar waren, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise verhindert wird oder vom Verkäufer billigerweise nicht verlangt werden kann, sowie – soweit nicht bereits darin enthalten – Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Transportprobleme, Brand und andere schwerwiegende Störungen im Betrieb des Verkäufers oder seiner Lieferanten.

- b. Im Falle höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung ganz oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, aufzulösen und die Bezahlung des bereits gelieferten Teils zu verlangen, ohne dass der Verkäufer zur Zahlung von Schadensersatz an den Käufer verpflichtet ist.

ARTIKEL 12 | Freistellung, Schadensersatz

- a. Soweit die Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen durch den Käufer zu einer Haftung des Verkäufers gegenüber Dritten führen würde, verpflichtet sich der Käufer hiermit, den Verkäufer von allen Folgen dieser Haftung freizustellen.
- b. Der Käufer haftet für alle Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns und Kosten, die dem Verkäufer oder – mittelbar über den Verkäufer – Dritten infolge der Nichterfüllung oder einer unerlaubten Handlung des Käufers entstehen würden.

ARTIKEL 13 | Vertragsauflösung und Schadensersatz

- a. Erfüllt der Käufer eine seiner Verpflichtungen aus diesem und/oder früheren/anderen Verträgen gegenüber dem Verkäufer nicht oder bestehen erhebliche Zweifel daran, ob er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann, ist der Verkäufer berechtigt, alle mit dem Käufer geschlossenen Verträge ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung ohne Inverzugsetzung und/oder – soweit erforderlich – ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollständigen Schadensersatz einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- b. Dieselben Rechte und Möglichkeiten stehen dem Verkäufer zu, wenn:
- c. der Käufer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung unter Verwaltung oder Betreuung gestellt wird;
- d. über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- e. der Käufer sein Unternehmen (oder Teile davon) ganz oder teilweise überträgt, abwickelt oder einstellt;
- f. der Betrieb oder ein Teil des Betriebs des Käufers gepfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt wird.
- g. Die Forderungen, die der Verkäufer aufgrund der Auflösung des Vertrags hat oder erwirbt, einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Ersatz der dem Verkäufer entstandenen Schäden und Kosten, sind sofort und in voller Höhe fällig.

ARTIKEL 14 | Beweiskraft der Geschäftsunterlagen

Vorbehaltlich eines Gegenbeweises sind die in den Geschäftsunterlagen des Verkäufers enthaltenen Angaben in Bezug auf den Vertrag maßgebend.

ARTIKEL 15 | Streitigkeiten

- a. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, oder aus den Bedingungen selbst und deren Auslegung oder Ausführung ergeben, sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Art, werden dem zuständigen Gericht in Rotterdam vorgelegt.
- b. Auf alle Verträge, für die diese Bedingungen ganz oder teilweise gelten, findet niederländisches Recht Anwendung.